

**C. 220: „Nemini licet bonam famam, qua quis gaudet, illegitime laedere, nec ius cuiusque personae ad propriam intimitatem tuendam violare.“**

**C. 220: „Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen noch das Recht einer jeden Person auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.“**

**von Martina Tollkühn**

Am 24. Mai 2018 und damit einen Tag vor dem Inkrafttreten der [Europäischen Datenschutzgrundverordnung \(= DS-GVO\)](#) trat das *Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz* (Kirchliches Datenschutzgesetz; KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands v. 20.11.2017 (Abdruck u.a. in: [Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 62 \(2018\), Nr. 4, 69–94](#)) in den deutschen Diözesen in Kraft und löste damit die bisher geltende Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) ab. Nun, am 24. Mai 2021 und damit drei Jahre später, steht die erste Überprüfung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes an. Diese legte schon das Gesetz selbst unter § 58 Abs. 2 KDG fest.

Das Datum bietet einen guten Anhaltspunkt, den Blick auf das Thema Datenschutz zu lenken. Aber warum haben die deutschen Bistümer eigene Regelungen zum Datenschutz? Und was hat das mit dem c. 220 CIC/1983 zu tun? *Die Kurzformel auf diese Fragen könnte sein: Weil sie sollen, weil sie können und weil sie wollen.*

*Zuerst zum Sollen*

Die ersten Möglichkeiten, Informationen und Daten anders als nur handgeschrieben zu erstellen und zu archivieren, führte dazu, dass sich viel mehr Daten ansammelten. Aber wie sollte man damit umgehen, dass man nun relativ einfach viele Informationen über Gruppen oder einzelne Personen sammeln konnte? Als gesetzliche Regelung wurden in den 1970-er Jahren Regelungen gesucht, um den Schutz der Informationen besser zu regeln. Daraus entstand 1977 das erste Bundesdatenschutzgesetz (= BDSG; vgl. Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 27. Januar 1977 [Bundesdatenschutzgesetz]: [BGBI. Teil I \[1977\] 201–214](#)). Gleichzeitig mit dem BDSG führten auch die deutschen Diözesen ihre erste Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ein (vgl. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO v. 15.12.1977: [Datenschutz- und Melderecht in der katholischen Kirche in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und in der Diözese Berlin für Berlin \[West\], hg. v. Sekretariat der DBK, Bonn 1979 \[AH 15\], 4–13](#)), welche von den Bischöfen für ihre Diözesen zum 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt wurde. Die Kirche ist also in der Regelung des Datenschutzes eine „Akteurin erster Stunde“. Wie ist es im BDSG geregelt, dass die Kirchen nicht erfasst sind? Diese Ausnahme wird nirgendwo im Text vermerkt, sondern ist vielmehr durch Ausschlussverfahren zu ermitteln. Das Bundesdatenschutzgesetz nennt als öffentliche Adressaten in [§ 1 BDSG a.F.](#) öffentliche Stellen des Bundes, wozu Behörden, öffentlich-rechtliche Bundeseinrichtungen, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gezählt werden.

Alle nicht öffentlichen Stellen, die über den privaten Bereich hinaus personenbezogene Daten in irgendeiner Weise nutzen, unterliegen dem BDSG a. F. auf dieselbe Weise. Nun sind die Kirchen zwar öffentlich-rechtlich Körperschaften, aber eben keine staatlichen Körperschaften. Allerdings sind sie somit auch keine Akteure des privaten Bereichs. Diese Auslassung bestand schon bei der ersten Fassung des BDSG und wurde bis zur letzten Version, die durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung abgelöst wurde, nicht verändert. Natürlich fiel diese Lücke schon früh auf. In der

Wissenschaft setzte sich dafür der Ausdruck vom „beredten Schweigen“ durch. Man sagt etwas, indem man es nicht sagt. Sind die Religionsgemeinschaften also gänzlich von den Vorgaben des BDSG ausgeklammert? Nicht ganz. Unter [§ 15 Abs. 4 BDSG a.F.](#) wird unter der Überschrift „Datenübermittlung an öffentliche Stellen“ auch eine Datenübermittlung an kirchliche Stellen geregelt. Dies zeigt einerseits, welcher Seite das Gesetz die Kirche eher zuordnet. Andererseits regelt besagter Paragraph, was von kirchlichen Vorgaben zum Datenschutz erwartet wird, damit ein solcher Austausch zustande kommen kann: Die kirchlichen Regelungen zum Datenschutz müssen das gleiche Schutzniveau erreichen wie die staatlichen. Der Ausformung der KDO waren also von Anfang an gewisse Erwartungen auferlegt und so verwundert es nicht, dass beide Gesetze sich inhaltlich sehr ähnlich lesen.

### *Zum Können*

Dass die Kirchen diese vermeintlich seltsame Stellung als nichtstaatliche Körperschaften des öffentlichen Rechts innehaben (vgl. [Art. 137 Abs. 5 WRV](#)), entwickelte sich und wurde in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 schließlich in Gesetzesform gegossen. Bei der Verfassung des Grundgesetzes entschied man sich dazu, diese Besonderheit schlicht zu übernehmen und die Vorgaben der WRV durch [Art. 140 GG](#) ins Grundgesetz einzufügen. Neben dem Grundrecht auf Religionsfreiheit wird den Kirchen damit zugestanden, dass sie ähnlich wie staatliche Körperschaften z.B. Beamte ernennen können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang der [Art. 137 Abs. 3 WRV](#) (der aber für alle Religionsgemeinschaften gilt): Die Religionsgemeinschaften dürfen innerhalb gewisser staatlicher Grenzen ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig regeln. Durch die KDO wird deutlich, dass die Kirche den innerkirchlichen Datenschutz für eine ebensolche hält. Aufgabe des Datenschutzes ist es, also die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

### *Zum Wollen*

*Hier verbirgt sich die Antwort auf die zweite zu Anfang gestellte Frage: Was hat der c. 220 CIC/1983 mit dem Thema Datenschutz zu tun?*

Aus dem c. 220 CIC/1983 speist sich die Begründung für den innerkirchlichen Datenschutz. Zwar findet sich in den Texten des II. Vatikanischen Konzils noch keine Erwähnung zum Datenschutz, wohl aber war auch den Konzilsvätern klar, dass nicht alle Informationen, die der einzelnen Person zukommen oder die es über sie zu wissen gibt, ebenfalls Informationen sind, die die gesellschaftliche Öffentlichkeit zu wissen einen Anspruch hat. Es besteht also hinsichtlich der gesellschaftlichen Öffentlichkeit und der einzelnen Person – deren Würde und daraus folgende Rechte das Konzil mehrfach betont – eine (wenn inzwischen wohl fließende) Unterscheidung, was den Zugang zu privaten Informationen angeht.

Die Konzilstexte beinhalten mehrere Ansatzpunkte, die um den Persönlichkeitsschutz kreisen: So wird im Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel „Inter Mirifica“ 5 (vgl. [AAS 56 \[1964\]](#) 145–157; dt. Übersetzung [hier](#)) auf ein nicht unbeschränktes Recht des einzelnen auf Information hingewiesen. Die Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ 26 (vgl. [AAS 58 \[1966\]](#) 1025–1115; dt. Übersetzung [hier](#)) übernimmt aus der Enzyklika „Pacem in Terris“ (vgl. Johannes XXIII., Litterae encyclicae. De pace omnium gentium in veritate, iustitia, caritate, libertate constituenda „Pacem in terris“ v. 11.4.1963: [AAS 55 \[1963\]](#) 257–304, 260: „*homo praeterea iure naturae postulat, ut in debito habeatur honore; ut bona existimatione afficiatur* [...]“; dt. Übersetzung [hier](#)) das Recht auf den Schutz der „*vita privata*“ und betont die Wahrung des guten Rufes. Zwischen „*vita privata*“ und einem Schutz der Intimsphäre jeder Person wird hier nicht unterschieden. Für spätere Kommentatoren ist aber klar, dass auch dieses Recht hier mitgemeint ist. Einen weiteren Impuls für die Entwicklung des Rechts auf Persönlichkeitsschutz lieferte die Pastoralinstruktion „*Communio et progressio*“ (vgl. Päpstlicher Rat für die sozialen

Kommunikationsmittel, Pastoralinstruktion „Communio et progressio“ v. 31.8.1971: [AAS 63 \[1971\] 593–656, 609](#); dt. Übersetzung [hier](#)). Diese schon durch IM 23 vorgesehene Instruktion nennt in Nr. 42 verschiedene Rechte in Bezug auf den Persönlichkeitsschutz, wie das Recht auf Information, das Recht auf den Schutz des guten Rufs und das Recht auf den Schutz der Intimsphäre des Einzelnen sowie der Familie. Die einzelnen Rechte werden aufgezählt, bleiben aber unverbunden nebeneinander stehen.

Bis er in der heutigen Form gefasst wurde, durchlief der c. 220 CIC/1983 einige Stufen und Änderungen. Die Kodexredaktion behandelte die verschiedenen Ansätze zum Persönlichkeitsschutz zuerst in verschiedenen Untergruppen, weil man die Bedeutung eines solchen Rechts in verschiedenen Bereichen sah, so z.B. in den Orden oder den Seminaren. Außerdem beschäftigte sich auch die Gruppe, die an einem Grundgesetz der Kirche, einer „Lex ecclesiae fundamentalis“ (= LEF) arbeitete, mit diesem Recht. Nachdem das Projekt LEF auf Eis gelegt wurde (wo es heute noch liegt), wurden einige wichtige Grundrechte und -pflichten in die anderen Textentwürfe übernommen. Zu diesen übernommenen Rechten zählte auch ein Kanon zum Schutz des guten Rufs, wie er schon im Vorgängergesetzbuch, dem CIC/1917, vorhanden war. Der can. 2355 CIC/1917 verbot die Beschädigung des guten Rufs („bona fama“) durch Äußerungen, Handlungen und sonstige mögliche Akte. Die Schädigung war mit einer Strafe bis hin zum Ämterentzug bei Klerikern belastet. Das Konzept der „infamia“ aus can. 2293-2295 CIC/1917 war in dieser Form eher ein Instrument für gutes und schlechtes Verhalten. Die „infamia iuris“ wurde als offizielle Sühnstrafe verhängt und zog nach can. 2294 CIC/1917 eine Reihe von Rechtsfolgen wie die Unfähigkeit zur Erlangung von Benefizien nach sich. Bei wem offiziell festgestellt wurde, dass der gute Ruf durch bestimmtes Tun oder schlechten Lebenswandel beschädigt war („infamia facti“), der konnte nach can. 2294 CIC/1917 z.B. von kirchlichen Ehrenämtern ausgeschlossen werden, bis sein guter Ruf wieder hergestellt und das von offizieller Seite goutiert war. Im CIC/1983 sollte der Schutz des guten Rufs dagegen als ein Persönlichkeitsrecht aufgefasst werden, dass dem Einzelnen aus der Taufe her unverlierbar zukommt. Der c. 220 CIC/1983 gehört also in den Kreis der Grundrechte.

Der zweite Teil des c. 220 CIC/1983 zum Schutz der Intimsphäre wurde erst bei der Schlussredaktion, also kurz vor der Promulgation des CIC/1983, in den Kanon eingefügt. Obwohl hier zwei unterschiedliche Aspekte zum Persönlichkeitsschutz zusammengefügt sind, lässt sich ihr innerer Zusammenhang, der ja lose schon in „Communio et progressio“ 42 (vgl. [AAS 63 \[1971\] 593–656, 609](#); dt. Übersetzung [hier](#)) aufscheint, gut erkennen. Leider wurde aber die Idee der Studiengruppe, dem Recht auch damit korrespondierende Pflicht („correlativa obligatio“) beizufügen, nicht weiterverfolgt (vgl. [Comm 17 \[1985\] 220](#)). Wenn der gute Ruf einer Person verletzt wird, geschieht damit gleichzeitig eine Verletzung des Rechts auf Intimsphäre. Wichtig ist dabei aber zu betonen, dass es nur um eine rechtswidrige („illegitime“) Verletzung geht. Beispielsweise kann es nach dem Begehen einer Straftat nicht unterlassen werden, einen rechtmäßig Verurteilten auch zu nennen. Ein guter Ruf gründet auf den Vertrauensvorschuss, dass eine Person sich moralisch gut und gesetzestreu verhält – für glaubwürdiges Handeln und die Erfüllung der Seelsorge eine existentielle Voraussetzung. Verhält sie sich erwiesener Weise nicht so, kann dieser gute Ruf nicht aus falscher Rücksichtnahme bestehen bleiben.

Der Adressat dieses Grundrechts ist mit der Festlegung auf die Getauften zu eng gefasst. Schon der Text des c. 220 CIC/1983 spricht hier nicht vom „christifidelis“, sondern von „nemini“, „qui“ und „cuiusque personae“. Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte wies 2016 eindeutig darauf hin, dass c. 220 CIC/1983 im Naturrecht wurzelt und so die Diffamierung jeder Person (also „ius cuiusque personae“) oder die unrechtmäßige Verletzung ihrer Privatsphäre verbietet (vgl. [PCLT, Protocollo Numero 15512/2016, Pubblicazione dell'elenco dei chierici condannati per reati v. 15.09.2016](#); engl. Übersetzung [hier](#)). Da die Vorgaben zum Naturrecht innerhalb des CIC/1983 aber gemäß c. 1 CIC/1983

nur die Angehörigen der lateinischen Kirche binden, kann es sich für alle anderen nicht um ein direktes Verbot handeln, sondern eher eine moralische Verpflichtung.

Der Schutz der Persönlichkeit enthält als Teilaspekt den Schutz der personenbezogenen Daten einer Person, weshalb der c. 220 CIC/1983 kurz auch als Recht auf Datenschutz verstanden werden kann. Diesen Gedanken nahm die Deutsche Bischofskonferenz in ihren Aussagen zur Medienbildung auf, als sie betonte, dass die Würde des Menschen auch durch den Schutz seiner Daten bewahrt werden müsse. Das Ziel des Datenschutzes sieht sie deshalb darin, „die Personalität und die Sozialität des Menschen als Ebenbild Gottes bewusst zu erkennen, zu erhalten, zur Entfaltung zu bringen und bei Bedarf auch zu verteidigen“ ([Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit. Impulse der Publizistischen Kommission der DBK zu den Herausforderungen der Digitalisierung, hg. v. Sekretariat der DBK, Bonn 2016 \[AH 288\], 10](#)). Diese theologischen und gesamtkirchlichen Grundlagen bilden eine eigene kirchliche Begründung, warum die Kirche sich für den Datenschutz engagieren soll und es in Form des KDG in den deutschen Bistümern auch tut.

In der Arbeitshilfe „Kirchliches Datenschutzrecht vom 1. Februar 2021 bekräftigt die DBK nochmals die Bedeutung dieses Kanons für den kircheneigenen Datenschutz: „Für die katholische Kirche ist der Schutz der personenbezogenen Daten ein unverzichtbarer Bestandteil des in can. 220 des Codex Iuris Canonici (CIC) anerkannten Rechts auf den ‚Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre‘“ ([Kirchliches Datenschutzrecht, hg. v. Sekretariat der DBK, Bonn 2021 \[AH 320\], 7 f.](#)).

Die Überprüfung des KDG zum 24. Mai 2021 ergab übrigens, dass mit einer geänderten Fassung noch zwei Jahre, also bis [2023](#) gewartet werden kann. So werden die bisherigen Erfahrungen evaluiert und dann eingefügt. Die Angst für einem überbordenden Datenschutzregime ist abgeflaut und weicht einem unaufgeregteren Dialog. Vorschläge für die Fassung von 2023 können also eingereicht werden, denn auch für den Datenschutz gilt: „lex semper reformanda“.